

Sektions-Statuten

des Schweizer Kneippverbands

I. Zweck des Vereins

Art. 1

Der Kneippverein setzt sich für die Förderung der Volksgesundheit ein, gemäss der ganzheitlichen Gesundheitslehre nach Pfarrer Sebastian Kneipp.

Art. 2

Der Verein ist eine Sektion des Schweizer Kneippverbandes. Er ist politisch und konfessionell neutral und gemeinnützig.

Art. 3

Der Verein sucht sein Ziel durch folgende Mittel zu erreichen:

- a) Organisation und Durchführung von Vorträgen, Kursen und Aktivgruppen mit Ärzten und Laien
- b) Praktische Demonstrations- und Diskussionsabende über alle Gebiete der Kneipplehre
- c) Anlegung einer Bibliothek über die Kneippliteratur und verwandte Gebiete sowie Verkauf von Kneippartikeln

Art. 4

Das Abonnement der Kneippzeitschrift ist im Mitgliederbeitrag inbegriffen.

II. Mitgliedschaft

Art. 5

Als Mitglied kann jede Person aufgenommen werden, sofern sie die Interessen und Bestrebungen des Vereins unterstützen will und bereit ist, die vorliegenden Statuten anzuerkennen. Die Mitgliedschaft erstreckt sich auf alle Familienangehörigen des gleichen Haushaltes.

Art. 6

Zu Ehren- und Freimitgliedern können Personen ernannt werden, welche sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Art. 7

Die Beendigung einer Mitgliedschaft erfolgt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Austritte können nur auf Jahresende oder den 30. Juni erfolgen. Der Austritt muss schriftlich 1 Monat vor obigen Daten bekanntgegeben werden. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt, oder wenn es die Interessen des Vereins gröblich verletzt.

Art. 8

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsprüfungskommission

Art. 10

Die Generalversammlung hat über folgende Geschäfte zu befinden:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- c) Dechargeerteilung an den Vorstand
- d) Wahl des Präsidenten und des Vorstandes
- e) Wahl der Rechnungsprüfungskommission
- f) Wahl der Delegierten und Spezialkommissionen
- g) Budget Orientierung
- h) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- i) Behandlung fristgerecht eingereicherter Anträge
- j) Statutenänderungen
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l) Beschluss über Auflösung des Vereins

Art. 11

Die ordentliche Generalversammlung muss in den ersten 3 Monaten eines Jahres stattfinden. Die Einladung muss 14 Tage vor der Generalversammlung den Mitgliedern schriftlich bekanntgegeben werden. Eine Publikation im Schweizer Kneippheft ist rechtsgültig. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch die ordentliche Generalversammlung, den Vorstand oder auf Verlangen eines Fünftels aller Mitglieder (Art. 64, Abs. 3 ZGB) einberufen werden.

Art. 12

Anträge für die Generalversammlung müssen 8 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Art. 13

Die Abstimmungen und Wahlen an der Generalversammlung sind in der Regel offen. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Wird dieses von keinem Kandidaten erreicht, entscheidet im 2. Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid. Geheime Wahlen können auf Antrag durch Abstimmung von der Versammlung zum Beschluss erhoben werden.

Art. 14

Der Vorstand als ausführendes Organ des Vereins hat folgende Obliegenheiten:

- a) Verwaltung des Vereinsvermögens
- b) Organisation von Vorträgen, Diskussionsabenden, Kursen und Ausflügen usw.
- c) Vertretung des Vereins nach innen und aussen
- d) Einberufung von Versammlungen und Sitzungen
- e) Teilnahme an den Erfa-Sitzungen, sowie Kontaktpflege mit den Nachbar-Sektionen

Art. 15

Der Vorstand setzt sich aus 3 bis 9 Mitgliedern zusammen. Er wird auf 2 Jahre an der Generalversammlung gewählt. Ausscheidende Mitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 16

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 2 Mitgliedern und einem Stellvertreter. Die Generalversammlung wählt die 2 Revisoren und den Stellvertreter. Letzterer rückt nach dem Ausscheiden eines Revisors nach. Diese werden auf 2 Jahre gewählt.

Sie hat die vorgelegte Rechnung zu prüfen und festzustellen, ob sie mit den Belegen und den Eintragungen in den Büchern übereinstimmt und ob die ausgewiesenen Vermögenswerte vorhanden sind. Sie hat der Generalversammlung darüber zu berichten und Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung zu stellen. Ein Revisor muss persönlich an der Versammlung teilnehmen.

IV. Finanzen

Art. 17

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Erlös aus Bücher- und Kneippartikelverkauf
- c) Überschüssen von öffentlichen Veranstaltungen oder Kursen
- d) Geschenken

Art. 18

Aus den Mitgliederbeiträgen werden in erster Linie das Abonnement der Schweiz. Kneippzeitschrift und die Beiträge an den Verband bezahlt. Ebenso werden die ordentlichen Ausgaben und Verwaltungskosten bestritten.

Art. 19

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
Ein Zurückgreifen auf die Mitglieder ist nicht möglich.

V. Verhältnis zum Verband

Art. 20

- a) Der Verein ist verpflichtet, dem Zentralvorstand des Schweizer Kneippverbandes jährlich Bericht zu erstatten, bis spätestens Ende Januar.
- b) Für finanzielle Unterstützung ist die Jahres- und Vermögensrechnung sowie das laufende Budget einzureichen.
- c) Der Vorstand verpflichtet sich, an die Delegiertenversammlungen, Präsidentenkonferenzen sowie Erfa-Tagungen entsprechende Delegierte zu entsenden.

Art. 21

Die Verbandsstatuten sind für die Sektionen verbindlich.

VI. Auflösung

Art. 22

Eine allfällige Auflösung des Vereins bedarf der vorgängigen Zustimmung des Zentralvorstandes und einer Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen an der Generalversammlung.

Art. 23

Im Falle einer rechtsgültigen Auflösung wird das gesamte Vermögen des Vereins dem Zentralvorstand zur treuhänderischen Verwaltung übergeben. Dieser muss das Vermögen zinstragend anlegen und einem später am gleichen Ort und mit den gleichen Zielen gegründeten neuen Verein wieder übergeben.

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 29. Mai 1990 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 8. März 1964.

Der Zentralvorstand